

Protokollauszug des Gemeinderats

Sitzung vom 19. März 2025

60 Revision gesetzliche wirtschaftliche Hilfe; Teilrevision / öffentlich

1 Ausgangslage

Das Reglement gesetzliche wirtschaftliche Hilfe wurde mit Beschluss Nr. 284 am 11. Dezember 2019 vom Gemeinderat genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Es wurde letztmals am 20. September 2023 mit Beschluss Nr. 213 revidiert. Das Reglement ergänzt und präzisiert die massgeblichen SKOS-Richtlinien und kantonalen Weisungen zur Berechnung von Sozialhilfeleistungen.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1256/2024 passt der Kanton Zürich den Grundbedarf für den Lebensunterhalt an die Teuerung an. Der Regierungsrat folgt damit der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. Die entsprechend angepasste kantonale Verordnung zum Sozialhilfegesetz tritt per 1. April 2025 in Kraft. Die Gemeinden erhalten eine Übergangsfrist von drei Monaten.

Aufgrund einer aktuellen Empfehlung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wird mit vorliegender Revision des Reglements gesetzliche wirtschaftliche Hilfe ausserdem die maximale Grundbedarfsfortzahlung bei Ferienabwesenheit festgesetzt.

2 Zuständigkeit und Bezug zur Strategie

Für den Beschluss ist gemäss Art. 24 des Reglements Organisation Gemeinderat und Verwaltung (Org Re) der Gemeinderat zuständig.

3 Erwägungen

Art. 14 Abs. 2

Die Grundbedarf-Pauschalen werden wie folgt angepasst:

Haushaltgrösse	Pauschale pro Monat in CHF	Pauschale pro Person und Monat in CHF
Obdachlosenansatz	761 785	761 785
Junge Erwachsene ohne Erstausbildung in Zweckgemeinschaft oder nicht anerkannter eigener Wohnung	789 812	789 812
Junge Erwachsene mit anerkannter eigener Wohnung und Erstausbildung	1'034 1'061	1'034 1'061
1 Person Zweckgemeinschaft	929 955	929 955
1 Person	1'034 1'061	1'034 1'061

2 Personen	1'577 1'624	789 812
3 Personen	1'918 1'974	639 658
4 Personen	2'206 2'271	552 568
5 Personen	2'495 2'568	499 514
pro weitere Person plus CHF 209 216		

Art. 18 Abs. 2

Die Auszahlung des Grundbedarfs entfällt nach 14 Tagen ferienbedingter Abwesenheit pro Jahr.

Mitberichte

Das Geschäft benötigt keine Mitberichte.

4 Finanzen und Folgekosten

Das Geschäft hat keine finanzrechtlichen Auswirkungen.

5 Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

6 Öffentlichkeit

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

7 Kommunikation und Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Die amtliche Publikation wird am 21. März 2025 auf der Website publiziert.

8 Dispositiv und Verteiler

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t:

1. Das revidierte Reglement gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (GWH Re), SR 5.04.101, Version 1.003, wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.
2. Die Anpassung der Grundbedarf-Pauschalen (Art. 14 Abs. 2) gilt ab dem 1. April 2025, vorbehaltlich Eintritt der Rechtskraft.
3. Die Festlegung der Anzahl Ferientage mit Fortsetzung der Grundbedarfszahlung (Art. 18 Abs. 2) gilt ab Kalenderjahr 2025.
4. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

5. Mitteilung durch Protokollauszug an

- Nadia Zogg, Abteilungsleiterin Präsidiales und Sicherheit
- Nadine Krämer, Abteilungsleiterin Gesellschaft
- Ursula Becker, Fachbereichsleiterin Sozialdienst und Asyl

Für den Protokollauszug



Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber